

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

XXXX

Betreiber von Gasverteilernetzen in der  
Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde  
Sachsen  
XXXX

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Kerstin Meißner

Durchwahl

Telefon: +49 351 564-84800  
Telefax: +49351451008-8999

kerstin.meissner@  
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
LRB-4153/86/14-2024/51166

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,  
24. September 2024

## Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der  
Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern  
und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU  
2.0) für Gasnetzbetreiber

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Absatz 3  
Satz 1, Satz 4 Nummer 1 f) und Satz 5 EnWG und § 21a Absatz 1 Satz 1,  
Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 Nummer 11 und 12 sowie Satz 4 EnWG  
ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsmini-  
sterium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr folgende

### Festlegung:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffer **5**, der Tenorziffer **7** Sätze 3 und 4, der Tenorziffer **8** Sätze 10 und 11 sowie der Tenorziffer **9** der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (GBK-24-02-2#1 vom 25. September 2024, nachfolgend KANU 2.0) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) unter Berücksichtigung der folgenden Tenorziffern anzuwenden.
2. Bezüglich der in Tenorziffer 7 Satz 3 der Festlegung KANU 2.0 geregelten einmaligen Ausnahme von der Bindung an die Frist zum 30.06.2024 für die im Rahmen von Anträgen für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV für das Jahr 2025 angesetzten Abschreibungsmodalitäten wird festgelegt, dass Änderungen in Bezug auf die erstmalige Anwendung der Abschreibungsmodalitäten in den

Hausanschrift  
Landesregulierungsbehörde  
beim Sächsischen Staats-  
ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr

Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
7 und 10 - Haltestelle Budapester  
Straße

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

[poststelle@smwa-sachsen.  
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

zum 30.6.2024 gestellten Anträgen ab sofort spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2025 mitgeteilt werden müssen.

3. Die Bestimmungen der Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 sind auf Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Anzeige des Transformationselements ausschließlich der durch die Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen unter Berücksichtigung der dortigen Ausfüllhinweise, auch bezogen auf die Bildung von SAV-IDs, zu verwenden ist. In diesem Zusammenhang findet die Anlage A zur Festlegung Kanu 2.0 keine Anwendung. In anderen Fällen bleibt die Anwendung der Anlage A unberührt.
4. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027.

### **Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 380,00 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Deutschen Bundesbank (IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19; BIC: MARK DEF1 860) unter Angabe des Buchungskennzeichens ### zu überweisen.

## Gründe:

### I.

Diese Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde. Mit dieser Festlegung macht die Landesregulierungsbehörde gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0.

Dies geschieht vor folgendem Hintergrund: Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Große Beschlusskammer Energie am 17.07.2024 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten daher ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0.

Zur Regelung der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegung KANU 2.0 im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde hat diese das hier gegenständliche Festlegungsverfahren am 29. August 2024 eingeleitet und den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Von folgenden Unternehmen sind fristgemäß Stellungnahmen eingegangen:

- Stadtwerke Elbtal GmbH
- Netz Leipzig GmbH
- Stadtwerke Pirna Energie GmbH
- Zwickauer Energieversorgung GmbH

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass die Unsicherheiten der Netzbetreiber hinsichtlich der kurzfristigen Umsetzung der neuen Verfahrensweise im Mittelpunkt stehen. Viele der aufgeworfenen Fragen betreffen verfahrenstechnische Aspekte.

Im Zuge der neuen Regelungssituation und der damit verbundenen Fristen ergaben sich zahlreiche Fragen zum Verfahren, die unter anderem die Wechselwirkungen mit den von der Landesregulierungsbehörde bereitgestellten Erhebungsbögen sowie Detailfragen einzelner Netzbetreiber betrafen, die sich zum Teil auf die Darstellungsweise in den einzureichenden Unterlagen auswirken. Diese werden, aufgrund ihrer individuellen Natur, gegebenenfalls noch einmal direkt mit betroffenen Netzbetreibern thematisiert. Viele der offenen Fragen konnten jedoch bereits in den von der Landesregulierungsbehörde angebotenen Branchengesprächen, zuletzt am 24. September 2024, geklärt und durch ergänzende Klarstellungen im Festlegungstext präzisiert werden.

Darüber hinaus wurde die beabsichtigte Befristung der Festlegung der BNetzA als ein Hauptkritikpunkt angemerkt. Es bestünde Unklarheit darüber, ob und wie es nach Ablauf der Befristung, ab der 5. Regulierungsperiode weitergeht und ob die aktuellen Abschreibungsmodalitäten auch in einem künftigen Regulierungsregime fortbestehen werden. Da die Landesregulierungsbehörde in dieser Angelegenheit keine Befugnis hat und die Befristung der Verfahrensfestlegung zwingend an die inhaltlich-sachliche Regelung der BNetzA (Kanu 2.0) geknüpft ist, kann der Bitte um Klarstellung in der Festlegung aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Die Wechselwirkung der Abschreibungsmodalitäten mit handels- und steuerrechtlichen Vorgaben wurde thematisiert. Die Landesregulierungsbehörde versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten, entsprechend auf die BNetzA und einschlägige Novellierungsvorhaben bei Bundesgesetzen einzuwirken.

Des Weiteren wurde gebeten zu prüfen, ob die Systematik der Bildung von SAV-IDs im hiesigen Erhebungsbogen an die Methode der Anlage A zur Festlegung der Bundesnetzagentur angepasst werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 7 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 gelten gemäß dieser Festlegung auch für die hier adressierten Netzbetreiber. Hierbei handelt es sich um Verfahrensregelungen, die im Zusammenhang mit den im Übrigen materiellen Regelungen der Festlegung KANU 2.0 zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten stehen.

Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0 regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0.

Nach Tenorziffer 7 S. 3 der Festlegung KANU 2.0 wird nur im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 insoweit einmalig bis spätestens 15. Februar 2025 verlängert. Die Nennung eines konkreten Endtermins wird aus Gründen der Rechtsklarheit für erforderlich gehalten aber auch aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen, um den zügigen Abschluss dieses Verfahrens sowie der weiterhin davon abhängigen Verfahren zu gewährleisten.

Tenziffer 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösobergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgen kann.

Schließlich regelt Tenziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Zur Anzeige des Transformationselements ist ausschließlich der durch die Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser Erhebungsbogen ersetzt den von der BNetzA zur Verfügung gestellten EHB nebst Berechnungstool. Abweichend von der Anlage A zur Festlegung der BNetzA hat die Bildung von SAV-IDs für die Anzeige zum 15. Oktober 2024 nach der in der Ausfüllhilfe des Erhebungsbogens vorgestellten Systematik zu erfolgen. Eine Umstellung auf die Systematik der Anlage A ist kurzfristig nicht realisierbar. Die Behörde müsste für alle hiesigen Netzbetreiber den bereits übermittelten individuellen Erhebungsbogen nochmals anpassen, individuell befüllen und versenden. Angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Anzeigefrist ist das nicht leistbar, steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Schließlich ist das TFE auch mit der bisherigen Systematik berechenbar. Die Landesregulierungsbehörde behält sich allerdings vor, die Systematik zum nächsten Anzeigetermin umzustellen, um einen Gleichlauf zur Systematik der BNetzA herzustellen. Im Übrigen wird auf die Anlage A verwiesen.

Die Landesregulierungsbehörde hat jedem Netzbetreiber basierend auf den Daten der Kostenprüfung zur 4. Regulierungsperiode einen individuell vorbereiteten Erhebungsbogen zur Verfügung gestellt. Das trägt zur Verfahrensvereinfachung beim Netzbetreiber und bei der Behörde bei. Mit Hilfe dieses Erhebungsbogens kann der Netzbetreiber das Transformationselement anzeigen, sofern er diese Option nutzen möchte.

Hinsichtlich der jeweiligen Begründung wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 bis II.15 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht z.B. bei Netz- und SAV-IDs gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 vor, dass die entsprechenden Tenziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Landesregulierungsbehörde daher, dass die Bestimmungen dieser Tenziffern – mit Ausnahme der Anwendung von Anlage A, wie in Tenziffer 9 vorgesehen – auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Parallel zur Festlegung KANU 2.0 wird auch diese Festlegung bis zum 31.12.2027 befristet, siehe Tenziffer 12 der Festlegung KANU 2.0. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 8a EnWG und Tarifstelle 8 in laufender Nummer 33 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ).

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands sowie des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung gemäß § 91 Abs. 3 Satz 2 EnWG und im Einklang mit dem Kostendeckungsgebot hat die Landesregulierungsbehörde entschieden, eine Gebühr festzusetzen, die am unteren Ende des vorgesehenen Gebührenrahmens liegt.

Die Gebühr beträgt 380,00 EUR.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Abs. 1 EnWG schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d VwGO in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Meißner  
Leiterin der Landesregulierungsbehörde